



Datum: 20.04.2020

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Herr Plett
-----------------	-------------------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III

TOP: Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Ausführung des Haushaltsplanes 2020*Produktgruppe: 11.05 Finanzmanagement und Rechnungswesen*1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die Corona-Pandemie ist derzeit das beherrschende Thema. Die Einschränkungen des öffentlichen Lebens haben dramatische Auswirkungen auf die Wirtschaft und damit auch auf die öffentlichen Haushalte. Die finanziellen Folgen auf den Haushalt der Stadt können zwar noch nicht abgeschätzt werden, schon jetzt ist aber erkennbar, dass insbesondere in der Planung angesetzte Steuererträge nicht in der erwarteten Höhe vereinnahmt werden können. Das Land NRW hat zur Bewältigung der haushaltswirksamen Auswirkungen der Pandemie ein „Kommunalschutzpaket“ beschlossen, über das mit dieser Vorlage ebenfalls berichtet wird.

A) Finanzielle Folgen auf die Haushaltsausführung 2020

Die Bundesfinanzverwaltung hat im März steuerliche Maßnahmen ergriffen, die den betroffenen Unternehmen helfen sollen, Liquiditätsengpässe zu vermeiden. Hierzu gehört der Anspruch, Steuerabrechnungen zinslos zu stunden und Steuervorauszahlungen herabsetzen zu können. Etliche Betriebe, die aufgrund der Pandemie einen deutlichen Gewinnrückgang erwarten, haben beim Finanzamt die Herabsetzung der Gewerbesteuvorauszahlung 2020 beantragt. Die Finanzämter kommen den Anträgen aufgrund der einheitlichen Vorgaben der Bundessteuerverwaltung in der Regel nach.

Bei der Stadt Schmallenberg haben die Anpassungen der Vorauszahlungen bislang zu einem Rückgang der Gewerbesteuererträge 2020 um rd. 2,5 Mio. € innerhalb nur weniger Tage geführt. Die Gewerbesteuer weist derzeit einen Ertrag von 9,4 Mio. €¹ bei einem Planansatz von

¹ Stand: 20.04.2020

11,5 Mio. € auf. Ein weiterer Rückgang in den nächsten Wochen ist zu befürchten, der Planansatz wird daher absehbar im Jahr 2020 deutlich unterschritten werden.

Anträge auf zinslose Stundung fälliger Steuerabrechnungen aber auch die Verschiebung von Grundbesitzabgabenzahlungen werden von der Verwaltung im Regelfall bewilligt, wenn die Antragssteller glaubhaft versichern, dass sie von der Pandemie unmittelbar betroffen sind.

Der bundesweite Einbruch der Wirtschaftsleistung wird ferner zu einem massiven Rückgang der Umsatz- und Einkommensteuereinnahmen führen, an denen die Städte und Gemeinden anteilig beteiligt sind. Der Rückgang der sog. Gemeinschaftssteuern trifft die Kommunen darüber hinaus auch mittelbar, da sie Einfluss auf die Finanzausgleichsmasse haben, die im kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung steht. Hier ist zu befürchten, dass die zu verteilenden Finanzmittel im GFG 2021 ff. einen deutlichen Rückgang erfahren. Mit belastbaren Zahlen kann diese Folgewirkung noch nicht hinterlegt werden. Inwieweit die anstehende Frühjahrssteuerschätzung bereits Klarheit insbesondere für die Haushaltsplanung 2021 bringen kann, bleibt abzuwarten.

Führende Wirtschaftsexperten gehen derzeit davon aus, dass die Pandemie zu einem Konjunkturéinbruch führt, der deutlicher als in der Weltfinanzkrise 2008/2009 ausfallen wird. Die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt werden absehbar zu steigenden Sozialausgaben führen, die die kommunalen Haushalte ebenfalls belasten.

Auch wenn viele der genannten Aspekte derzeit noch auf Annahmen beruhen, so ist schon jetzt erkennbar, dass sich in der Ausführung des Haushalts 2020 gegenüber der Planung erhebliche Abweichungen zeigen werden. Konkretere Zahlen werden ggfs. mit der Vorlage „Zwischenbericht zur Haushaltsausführung 2020“ Mitte des Jahres mitgeteilt werden können.

B) Beschlüsse des Landes NRW zum „Kommunalschutz-Paket“

Mit Erlass vom 06.04.2020 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW einige Regelungen zum kommunalen Haushaltsrecht getroffen, die zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie beitragen sollen. Folgende Regelungen sind für die Stadt Schmallenberg relevant:²

1. Buchhalterische Isolation der Corona-bedingten Schäden

Angekündigt wird mit dem Erlass die Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Ergänzung des kommunalen Haushaltsrechts, wonach die pandemiebedingten Finanzschäden in den Haushalten der Gemeinden durch Bildung eines außerordentlichen Ergebnisses im Jahresabschluss isoliert und in der Bilanz auf einem gesonderten Posten aktiviert werden können. Dieser Posten soll dann ab dem Jahr 2025 über einen Zeitraum von 50 Jahren linear abgeschrieben werden. Effekt dieser angekündigten Bilanzierungshilfe ist, dass das Jahresergebnis 2020 nicht einmalig durch die Pandemie-Auswirkungen belastet wird, sondern diese über einen längeren Zeitraum verteilt würden. Wie genau die krisenbedingten Finanzschäden zu ermitteln sind, steht noch nicht fest. Die kommunalen Spitzenverbände haben diesen Vorschlag im Grundsatz begrüßt, kritisiert wird jedoch, dass hierdurch zwar eine Entlastung des Jahresergebnisses eintritt, die Bilanzierungshilfe jedoch keine Lösung für die Finanzlage der Kommunen ist. Insbesondere die steuerlichen Ausfälle werden massive Auswirkungen auf die Liquiditätslage der Gemeinden haben.

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen

² Weitere Regelungen betreffen Kommunen in der Haushaltssicherung und den Stärkungspakt Stadtfinanzen. Da die Stadt hiervon nicht betroffen ist, werden auf weitergehende Erläuterungen verzichtet.

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist. Gemäß dem Erlass soll die Voraussetzung der Unabweisbarkeit für über- und außerplanmäßige Aufwendungen, soweit sie zur Bewältigung der Corona-Pandemie erforderlich werden, in der Regel gegeben sein. Die Deckung kann auch in folgenden Haushaltsjahren erforderlich werden. Aufwendungen und Auszahlungen bei der Stadt im Zusammenhang mit der Pandemie konnten bislang aus etatisierten Finanzmitteln bestritten werden. Sofern es zukünftig zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen kommt, werden diese der Stadtvertretung in gewohnter Weise zur Kenntnis gebracht.

3. Nachtragshaushalt

Gem. § 81 Abs. 2 GO NRW hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragssatzung zum Haushalt zu erlassen, wenn u.a. ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag entstehen wird als geplant, oder bisher nicht veranschlagte Aufwendungen oder Investitionen in erheblichem Umfang geleistet werden sollen. Aufgrund der unklaren Auswirkungen der Pandemie auf die kommunalen Haushalte, soll diese Vorschrift im Haushaltsjahr 2020 nicht zur Anwendung kommen.

4. Liquiditätskredite

Die Aufnahme von Liquiditätskrediten auch über die in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstgrenze hinaus soll vereinfacht werden. Geplant ist zudem, dass im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie aufgenommene Kredite bis zur Höhe des unter Zf. 1 beschriebenen außerordentlichen Ergebnisses als Investitionskredite in der Bilanz ausgewiesen dürfen.

Aufgrund der weiterhin noch positiven Liquiditätslage der Stadt ist derzeit nicht beabsichtigt, von dieser Regelung Gebrauch zu machen.

5. Haushaltsplanung 2021

Die unter Zf. 1 beschriebene Isolation der Pandemie-bedingten Haushaltsauswirkungen soll auch für die Haushaltsplanung und den Jahresabschluss 2021 gelten. Für die Haushaltsplanung soll in einer Nebenrechnung ein Vergleich der Haushaltspositionen mit und ohne krisenbedingte Auswirkungen geführt werden. Hier sind noch weitere Erläuterungen zu erwarten, wie dieser Vergleich konkret auszugestalten ist.